

$$C(A,K) \ \& \ Z(A,VAL_S(N)) \rightarrow VAL_S(N).$$

Hingegen hat die Perspektive der Rechtsanwendungsorgane eine wichtige Funktion für die Analyse des Rechts, wird jedoch nicht zur Identifizierung einer Menge von Normen führen, die man gemeinhin als Rechtssystem ansehen würde. Die Frage, welche Normen in der Rechtspraxis tatsächlich angewandt werden, steht vor einem Problem der Zirkularität, weil sie auf ein bestimmtes Rechtssystem bezogen ist, das zunächst durch unabhängige Kriterien zu definieren ist. Hinzu kommt das Problem der Unbestimmtheit des Kriteriums der Anerkennung einer Norm in einer Rechtspraxis.

Jedoch haben alle diese Geltungskriterien spezifische Funktionen in der Analyse des Rechts. Es lassen sich somit verschiedene Konzeptionen des Rechts entwickeln. Damit stellt sich die Frage nach den Beziehungen, die zwischen solchen Konzeptionen bestehen. Diese werden durch folgendes Schema veranschaulicht.

ACE-Theorie des Rechts

E-Systeme:

Empirische Basis für normative Systeme	Rechtliche Institutionen	Soziale Normen	Individuelle Überzeugungen
---	-----------------------------	-------------------	-------------------------------

Nationales R., EG-Recht, etc.

C-Systeme:

Kriterien

rechtl. Geltung

VAL_{NAT}

VAL_{EG}

VAL_{SOC}

VAL_{MOR}

A-Systeme:

Anwendungen

des Rechts

$VAL_{APP,ADi}$

V. Fazit

(1) Für das Prinzipienmodell des Rechts ist ein normativer Rechtsbegriff erforderlich, d.h. eine Definition des Rechts, der zufolge die rechtliche Geltung einer Norm ein

- Gebot der Anwendung und Befolgung dieser Norm durch die zuständigen Rechtsorgane impliziert.
- (2) Recht ist eine normative Ordnung für das Zusammenleben der Menschen in einer Gesellschaft. Dementsprechend enthält Recht ein System von Normen mit Anspruch auf Verbindlichkeit für einen nicht individuell bestimmten Adressatenkreis.
 - (3) Der Verbindlichkeitsanspruchs des Rechts erfordert eine objektive Begründung rechtlicher Aussagen. Die Behauptung rechtlicher Geltung muss sich auf mehr stützen als auf individuelle Abwägungsurteile. Zu unterscheiden sind die Begründung aufgrund vernünftiger Konvergenz, autoritativer Festsetzung oder der Kompetenz von Rechtsanwendungsorganen, Aussagen zur rechtlichen Geltung von Normen zu treffen.
 - (4) Der normative Rechtsbegriff schließt es aus, die Frage nach der Rechtsgeltung von der der Anwendungs- und Befolgungspflicht zu trennen. Für den Anwender bedeutet die Feststellung der Rechtsgeltung zugleich die Anwendungspflicht.
 - (5) Eine Theorie rechtlicher Geltung muss sowohl formelle als auch materielle Kriterien enthalten. Eine rein materielle Geltungstheorie ist für das Recht inadäquat, weil es möglich ist, die Rechtsgeltung von Prinzipien aufgrund formeller Kriterien zu begründen. Eine rein formelle Geltungstheorie ist inadäquat wegen der Möglichkeit extrem ungerechter positivrechtlicher Regelungen sowie des normativen Charakters von Abwägungsurteilen und der Gewichtung von Prinzipien.
 - (6) Die Anerkennung materiell begründeter Rechtsprinzipien führt zu einer Umkehrung der Funktion positiven Rechts: Es muss nicht die rechtliche Geltung interessenbasierter Prinzipien begründet werden, sondern Kriterien rechtlicher Geltung können lediglich deren rechtliche Geltung ausschließen.
 - (7) Die Grundlage der Geltung autoritativer Entscheidungen im Prinzipienmodell sind formelle Prinzipien. Formelle Prinzipien begründen die Verbindlichkeit bestimmter Entscheidungen unabhängig von ihrer inhaltlichen Richtigkeit.
 - (8) Rechtssysteme können aus der Perspektive des Anwenders, aufgrund von Kriterien für die Zugehörigkeit von Normen zu einem System oder einer empirischen Theorie institutionell wirksamer Normen konzipiert werden.
 - (9) Ein Rechtssystem ist autonom, wenn es selbst über die in ihm definitiv geltenden Normen entscheidet. Autonomie des Rechtssystems schließt nicht aus, dass andere Systeme prinzipielle Forderungen stellen. Ein autonomes System entscheidet jedoch selbst darüber, welche Konsequenzen sich aus solchen prinzipiellen Forderungen ergeben.

§ 6 Juristische Interpretation

I. Interpretationsprobleme

Fragen der Rechtsanwendung und insbesondere der juristischen Interpretation sind - jedenfalls gemäß einer kriteriell bestimmten Konzeption der Rechtsgeltung - von solchen der Rechtsgeltung zu unterscheiden. Die Anwendung einer Norm auf einen bestimmten Sachverhalt, die inhaltliche Unbestimmtheit oder juristisch relevante Gründe, von einer rechtlich geltenden Norm abzuweichen, stellen Probleme der Rechtsanwendung dar, die nicht in einer Theorie rechtlicher Geltung, sondern als Themen der juristischen Methodenlehre behandelt werden.

Diese Gegenüberstellung von Rechtsgeltung und Rechtsanwendung ist in einer Theorie des Rechts aus der Perspektive des Rechtsanwenders allerdings nicht selbstverständlich. Aus der Anwenderperspektive wird rechtliche Geltung ausgehend von der Frage bestimmt, nach welchen Normen rechtliche Entscheidungen begründet und getroffen werden sollen. Den anzuwendenden Normen wird rechtliche Geltung zugeschrieben. Dies können generelle Normen mehr oder weniger hohen Abstraktions- oder Konkretionsgrades sein, aber auch partikuläre rechtliche Urteile im zu entscheidenden Fall. So können mit Aussagen wie

- "In einer die Öffentlichkeit berührenden Auseinandersetzung spricht eine Vermutung für die Freiheit der Rede."
- "Im Wahlkampf sind auch scharfe persönliche Angriffe zulässig."
- "A darf in Wahlkampfauftritten den B als 'Rentenbetrüger' bezeichnen".

rechtlich geltende Normen behauptet werden. Zugleich handelt es sich auch um Interpretationen geltenden Rechts. Eine eindeutige Unterscheidung zwischen Aussagen über Rechtsgeltung und Rechtsanwendung lässt sich nicht treffen. Stets geht es um Normbegründungen.

Dennoch bleibt auch aus der Anwenderperspektive eine Unterscheidung von Fragen der Rechtsgeltung und solchen der Rechtsanwendung sinnvoll. Zwar geht es stets um Normbegründung und normative Argumentation. Diese Normbegründung kann aber strukturiert werden. Die rechtliche Geltung einer Norm kann feststehen, aber die konkrete Rechtslage offen lassen. Dies ist insbesondere möglich

- wegen des institutionellen Charakters einer Rechtsnorm: Eine Norm kann positivrechtlich gelten, allerdings wegen der Möglichkeit eines Konflikts mit materiell begründeten Normen nur *prima facie*-Geltung haben.¹⁶⁵
- wegen der Unbestimmtheit einer Norm: Eine Norm, deren Geltung außer Frage steht, kann verschiedene Interpretationsmöglichkeiten zulassen.

165 Vgl. Hage/Peczenik 2000.